

Checkliste Gründung einer Zweigniederlassung durch einen ausländischen Rechtsträger (Einzelunternehmen, Personen- oder Kapitalgesellschaft)

- Nachweis des rechtlichen Bestands des ausländischen Unternehmens (Rechtsträgers), für den die inländische Zweigniederlassung („ZN“) in das österreichische Firmenbuch eingetragen werden soll, durch Bestätigung der ausländischen Behörde (Amtsgericht, Handelsregister, Handelskammer u.ä.) - fremdsprachige Urkunden sind in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.
- Für ZN ausländischer Personengesellschaften sind ferner alle Angaben zum Firmenbuch anzumelden, wie sie bei österreichischen Personengesellschaften anzumelden sind – siehe dazu die Checklisten zu OG und KG.
- Für die vertretungsbefugten Komplementäre und für den (die) für die inländische Zweigniederlassung bestellten und einzutragenden „Vertreter“ sind Musterunterschriften in notariell beglaubigter Form und mit beglaubigter Übersetzung vorzulegen.
- Für ZN ausländischer Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, SE) sind ferner alle Angaben zum Firmenbuch anzumelden, wie sie bei österreichischen Kapitalgesellschaften anzumelden sind – siehe dazu die Checklisten zu GmbH und AG.
 - Gesellschaftsvertrag/Satzung sind in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.
 - Nachweis, wer für die ausländische Kapitalgesellschaft vertretungsbefugt ist (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) durch Bestätigung der ausländischen Behörde (Amtsgericht, Handelsregister, Handelskammer u.ä.) – fremdsprachige Urkunden sind in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.
 - Rechtsträger, deren Personalstatut nicht das Recht eines Mitgliedsstaats der EU oder des EWR ist, *müssen* – EU- und EWR-angehörige Gesellschaften *können* – für den gesamten Geschäftsbetrieb der inländischen ZN mindestens eine Person bestellen, die zur ständigen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft befugt ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat („Vertreter“). Die Bestellung zweier oder mehrerer inländischer Vertreter mit Kollektivvertretungsbefugnis ist zulässig.
 - Für die vertretungsbefugten Organe (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) der ausländischen Kapitalgesellschaft und für den (die) für die inländische Zweigniederlassung bestellten und einzutragenden „Vertreter“ sind Musterunterschriften in notariell beglaubigter Form und mit beglaubigter Übersetzung vorzulegen.
- In allen Fällen sind die Tätigkeit der ZN (Unternehmensgegenstand) und das „Personalstatut“ des ausländischen Rechtsträgers in das Firmenbuch der ZN einzutragen.